

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	13=33 (1867)
Heft:	44
Rubrik:	Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über die Stellung der Offiziere in Preußen zur Zeit Frankreichs sagt Oberst Carrion-Nisas: „In Preußen wurde die Geduld und Hoffnung der Subaltern-Offiziere sehr durch die Vortheile, welche mit dem Grade eines Hauptmanns verknüpft waren, erhalten und genährt; diese sehr geachtete und einträgliche Stelle war ein hinlänglicher Gegenstand für den Ehrgeiz jener Männer, die sehr achtungswert und schäkenswert zu erhalten war und da das Recht der Anciennität in der preußischen Armee bei der Beförderung vorging, so hatten alle Offiziere die Hoffnung, dahin zu gelangen. Diese Stellung in der Armee und der Gesellschaft, welche man durch einige Jahre Geduld erlangen konnte, bot eine Aussicht, welche dem vernünftigen und gemessenen Ehrgeiz, welcher sich in einem weiteren oder unbestimmteren Feld verloren hätte oder entmuthigt worden wäre, genügen konnte.“

Die Vortheile, welche mit dem Grade eines Kapitäns, welche auf der Mitte der Leiter des Avancements eine begehrenswerthe Stufe boten und Jedermann zum Mindesten exträglich war, waren das Geheimniß der Konstitution der preußischen Armee und der Anhänglichkeit der Offiziere zu ihren Fahnen.

Ein Kapitän hatte 5 bis 6000 Fr. Gehalt und ein verhältnismäßiges Ansehen, welches in Preußen selbst schon bei den geringsten Graden sehr hoch war.

Bis zum Hauptmann waren die Offiziere schlechter bezahlt, sie waren großenteils auf Schuldenmachen angewiesen und kamen dadurch in ein um so abhängigeres Verhältniß.“

In stehenden oder Cadrescheeren, wo der Offiziersstand Lebensberuf ist, ist es nothwendig, mit dem Grade eines Hauptmanns, der überhaupt schon einige Bedeutung hat, eine angemessene Bezahlung zu verbinden, um weniger Beschwerte nicht durch Noth zu ungemeinen Ansprüchen anzuspornen. Es ist vortheilhaft, einen gewissen Gipelpunkt zu schaffen, wo eine lange und treue Dienstzeit durch eine sorgenfreie Existenz belohnt wird.

Doch eine ganz ausschließliche Beförderung nach dem Dienstalter hätte große Nachtheile im Gefolge. Die Armee würde den mächtigen Sporn, daß der Einzelne durch Verdienst sich empor zu arbeiten trachtet, verlieren.

Was dieses anbelangt, da entwirft uns der geniale Bärenhorst von dem ausschließlichen Avancement nach der Anciennität, welches im letzten Jahrhundert in den deutschen Armeen in Aufnahme kam, folgendes Bild: „Jeder besorgte nothdürftig sein Geschäft, alle Nachsicht benützend, die ihm nur vergönnt wurde, Hohe und Niedere hatten als vornehmsten Zweck vermehrten Wohlstand mit Aufsteigen zu der höheren Stufe im Auge.“

Mit Geduld und Zeit gelangte man zu diesem Zwecke, welchem alle anderen nachstehen müssten, und wenn etwaemand am Seile der Kunst von oben herabgelassen und vorgesetzt war, so lamentierte der prätorische Haufe in allen Weinschenken, schrie über Ungerechtigkeit, ließ sich aber Alles gefallen; denn der neue Zusammenhang der Dinge hatte einen ge-

wissen sanften Geist, den wir den Geist des Nahungsavancements, auf Oberalter im Dienst begründet, nennen wollen, hervorgebracht, der seine ungemeinen Vorgänger aufzehrte. Ich bin der älteste Friedrich, mithin muß ich Lieutenant werden, ich bin der älteste Kapitän-Lieutenant, mithin gehört die offene Compagnie mir, sagten die Eingeschriebenen in den Ranglisten, lauerten gierig auf Vorrücken und nannten den Appetit Ambition.“

Wenn man sich ausschließlich an das Dienstalter bei den Beförderungen halten wollte, so müßte immer der älteste die Armee, die ältesten die großen Heerestheile befehligen. Doch der älteste ist nicht immer der fähigste — wenn die Fähigung zum Heer- und Truppenführer nicht schon in der Jugend vorhanden war, so wird sie mit den grauen Haaren auch nicht kommen. Mancher aber, der in jüngern Jahren ein tüchtiger General abgegeben hätte, wird im Greisenalter wenig mehr entsprechen. Im Alter findet man selten die Kühnheit der Entwürfe und die Entschlossenheit der Ausführung, von welchen der Erfolg kriegerischer Unternehmungen großentheils abhängt.

Es wäre ein Unsinn, jedem Lieutenant durch das Recht des Dienstalters die Aussicht auf den Marschallstab eröffnen zu wollen, wenn er Moseusalems Alter erreicht.

Die Natur hat nicht alle Menschen mit den gleichen Fähigkeiten begabt. Unvernünftig wäre es, dem Rechte langer Dienstzeit eines Einzelnen das Leben von Hunderten oder Tausenden zu opfern.

(Fortsetzung folgt.)

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 21. Okt. 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Behufs Ausführung der beiden Bundesgesetze vom 19. Juli 1867, betreffend die Aufhebung der Raketenbatterien und die Umänderung von Artilleriematerial, erläßt das Militärdepartement mit Genehmigung des schweizerischen Bundesrates hiermit folgende Verordnungen:

Die an die Stelle der aufgehobenen Raketenbatterien getretenen 48-Batterien und Positionskompanien haben infolge Schlussnahme des Bundesrates vom 21. Oktober laufenden Jahres folgende Nummern erhalten:

Nr. 28	eine	48-Batterie	von Zürich	Auszug.
" 29	"	"	Bern	"
" 30	"	"	Aargau	"
" 31	"	Positionskompanie	Genf	"
" 59	" $\frac{1}{2}$	"	Reserve.	

Das Personal dieser Batterien ist nun ohne wei-

tern Verzug den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu organisiren.

Laut Bundesgesetz vom 19. Juli 1867 ist das Material der früheren 68-Batterien (Art. 3 des Gesetzes vom 3. Hornung 1862 und Art. 4 des Gesetzes vom 23. Christmonat 1863) in Material gezogener 48-Batterien umzuändern.

Es haben sonach, nach stattgehabter Aufstellung der 11 48-Batterien für die Reserve, die respektiven Kantone noch nachfolgende Geschützrohren, Laffetten und Caissons zur Umwandlung in Material für gezogene 48-Batterien abzugeben und umzuändern.

Kantone.	68-Möhre sammt Laffeten.	Lange 128-Hau- biken sammt Laffeten.	Vorraths-Laffeten.		Caissons.	
			68	128-Hau- biken.	68	128-Hau- biken.
Zürich	2	4	—	2	3	6
Bern	0	6	—	2	—	9
Freiburg	4	2	1	1	6	3
Solothurn	2	4	—	2	3	6
Baselland	4	2	1	1	6	3
Appenzell	4	2 eidg.	1	1 eidg.	6	3 eidg.
St. Gallen	2	4	—	2	3	6
Aargau	6	6	1	3	9	9
Thurgau	4	2	1	1	6	3
Lessin	4	2	1	1	6	3
Waadt	4	8	—	4	6	12
Neuenburg	2	4	—	2	3	6
Genf	2	4	—	2	3	6
	40	50	6	24	60	75

Da Luzern bloß der Caissons zur Umwandlung der früheren glatten 68-Batterien in gezogene 88 bedarf und zwar nur 9 Stück derselben statt 11, so bleiben die

4 Stück laffettirte 68-Kanonen.

2 " " lange 128-Haubiken,

2 " 6 und 128-Vorrathslaffeten,

2 " Caissons,

noch ferner zur Disposition des Bundes, um als Positionsgeschützmaterial verwendet werden zu können, wenn an dieses die Reihe zur Transformation in gezogene Geschütze kommt.

Die oben erwähnte Anzahl Geschütze, Laffeten und Caissons ergibt sich aus den Anforderungen an die Kantone gemäß Bundesgesetz vom 27. August 1851, über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Kriegsmaterial und nach Abzug der stattgehabten theilweisen Verwendung des Materials bei der Bildung der elf gezogenen 48-Batterien für die Reserve und es bleiben von jeder der früheren 68-Batterien mit zwei langen 128-Haubiken, bei deren Umwandlung in gezogene 48-Batterien, noch zwei Caissons übrig, welche einstweilen nicht zur Verwendung kommen.

Der Bestand einer 68-Batterie war nämlich jeweilen für Linie und Park:

4 68-Kanonen, laffettirte,

2 lange 128-Haubiken,

6 68-Caissons,

5 128-Haubitz-Caissons,

1 128-Haubitz. { Vorrathslaffete,

1 68

1 Rüstwagen und

1 Feldschmiede.

Die letztern zwei Fuhrwerke sind schon bei Einführung der 16 gezogenen 48-Batterien neuen Materials zu diesen Batterien übernommen worden oder dann später bei den 11 Reservebatterien geblieben.

Da für diese letztern Batterien aber nur 6 Caissons in die Linie und 3 in die Parks verlangt werden, so bleiben per ehemalige 68-Batterie jeweilen 2 Caissons übrig.

Um nun die Ausführung der Umwandlung der 68-Kanonen und 128-Haubiken der früheren 6 Feldbatterien möglichst zu befördern, werden folgende Ansichten getroffen:

1. Die Kantone werden ersucht jeweilen nach Zusendung der betreffenden Frachtbriefe durch die Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials die fraglichen Geschütze in die Gießerei der Herren Gebrüder Müeschi in Aarau abzufinden, allwo deren Umguss, sowie die Erprobung und das Gießen stattfinden werden, nebst Untersuchung und Übernahme durch den eidgenössischen Kontrolleur.
2. Beihufs successiven Einschmelzens und Umwandlung der Geschützrohren wird nachfolgende Reihenfolge beobachtet:

1) 6 68-Kanonen von Aargau.

2) 6 lange 128-Haubiken von Bern.

3) 4 68-Kanonen und 2 lange 128-Haubiken von Waadt.

4) 2 68-Kanonen und 4 lange 128-Haubiken von Zürich.

- 5) 4 6z-Kanonen und 2 lange 12z-Haubitzen von Freiburg.
- 6) 2 6z-Kanonen und 4 lange 12z-Haubitzen von Solothurn.
- 7) 4 6z-Kanonen und 2 lange 12z-Haubitzen von Baselland.
- 8) 4 6z-Kanonen von Appenzell.
- 9) 2 6z-Kanonen und 4 lange 12z-Haubitzen von St. Gallen.
- 10) 4 6z-Kanonen und 2 lange 12z-Haubitzen von Thurgau.
- 11) 2 6z-Kanonen und 4 lange 12z-Haubitzen von Neuenburg.
- 12) 2 6z-Kanonen und 4 lange 12z-Haubitzen von Genf.
- 13) 4 6z-Kanonen und 2 lange 12z-Haubitzen von Tessin.
- 14) 6 lange 12z-Haubitzen von Aargau.
- 15) 6 " " " Waadt.
3. Der Umguss der glatten Geschüze geschieht gänzlich auf Kosten des Bundes gegen Überlassung der Bronze seitens der Kantone, ebenso fallen die Kosten der Überwachung des Gußes und der Ausarbeitung, sowie die Erprobung und Untersuchung und des Ziehens dem Bunde zur Last.
4. Es bleibt den Kantonen freigestellt auf ihre Kosten Offiziere oder Zeughausbeamte den Proben und Untersuchungen der Geschüze beizwohnen zu lassen, falls sie es für wünschbar finden.
5. Um möglichst kurze Zeit sich in einem Zustande der Wehrlosigkeit zu befinden, wird es den Kantonen, zur Pflicht gemacht, gleichzeitig während des Umgusses und der Ausarbeitung der gezogenen Geschützrohren, die Umwandlung der Lasseten und Caissons und die Anschaffung der Ausrüstung zu betreiben, so daß je eine complete Batterie ungefähr gleichzeitig fertig wird.
6. Die diesfallsigen Arbeiten der Kantone, welche in Kantonal-Zeughäusern, guten Privatwerkstätten oder durch Ausühle der eidgenössischen Werkstätte in Thun vorzunehmen sind, bestehen in Folgendem:
 - a. Umänderung der 8 Stück 6z- oder 12z-Haubitzenlasseten gemäß der Ordonnanz über die Umänderung des Materials der glatten 6z-Kanonen für Batterien gezogener 4z-Kanonen vom 27. Juni 1864.
Anbringen der Rückföhle.
Umänderung des Rothschuhstückens.
Veränderung und Versezung einiger Beschlagstücke.
Anbringen der Schlepptauhaken am Achsfutter des Prezzestelles.
Für diese Arbeit vergütet der Bund Fr. 40 per Lassete.
 - b. Umänderung der inneren Eintheilung und Einrichtung der Munitionskästen zur Aufnahme von 4z-Munition an allen Proz- und Caissonskästen, zusammen 35 Kästen per Batterie.
Für diesen Theil der Umänderung bezahlt der Bund Fr. 34 für jeden Kasten.

- c. Umwandlung der Caissons gemäß der Ordonnanz vom 27. Juni 1864, das heißt
 1. Anbringung an sämtlichen Caissons der Beschläge für das Mitsführen von Campierpfählen und verschiedenen Ausrüstungsgegenständen, Schanzeuge, Campierselle u. s. w.
 2. Anbringung einer Vorrathsrabatte und eines Vorrathsrades an je drei Caissons ungerader Nummer mit gleichzeitiger Versezung der Munitionskästen und Beseitigung des Gesellschaftskästchens, sowie der Schublade, Aenderung des Paternenträgers.
 3. Veränderung der Stellung der Fußbretter an den 3 Linten-Caissons mit ungeraden Nummern.
- Für diese Umänderungsarbeiten an den 9 Linten- und Park-Caissons werden per Batterie Fr. 420 bezahlt.
7. Das eidgenössische Militärdepartement behält sich das Recht vor, die Ausführung dieser Arbeiten zu überwachen und die Arbeit wie das Material prüfen zu lassen, um Ungenügendes zu verbessern oder zu beseitigen.
8. Selbstverständlich fallen alle diesjenigen Kosten den Kantonen zur Last, welche aus nothwendigen Reparaturen oder Abänderungen an unordonanzmäßigem älterem Material entstehen, da nur den bestehenden Ordonnanz entsprechendes und gehörig unterhaltenes Artilleriematerial in den Kantonalzehhäusern befindlich sein soll.
9. Kantone, welche noch keine Transformationen von 6z-Material ausgeführt haben, wie Freiburg, Baselland, Appenzell, Thurgau und Tessin, können Mustermunitionskästen- und Beschlagstücke, auf Verlangen selbst Mustercaissons von der Eidgenossenschaft geliehen werden.
10. In Bezug auf die Ausrüstung der Lasseten und Caissons haben die respektiven Kantone vorerst alle diesjenigen Ausrüstungsgegenstände in gehörigem Zustand befindlich zu den transformirten Batterien abzugeben, welche vom alten Material zur Verwendung kommen. Ordonnanz über die Umänderung des Materials der glatten 6z-Kanonen vom 27. Juni 1864.
Die Kantonalzeughäuser haben ferner zu besorgen:
Die Umarbeitung der Wischer mit Säckolben, der Bündlochdeckel, der Patronenfäcke, der Raumnadeln und Fingerlinge laut Fol. 21 obenerwähnter Ordonnanz und unter billiger Entschädigung der diesfallsigen Kosten durch die Bundeskasse.
Alle übrigen neuen Ausrüstungsgegenstände und Vorrathsstücke werden von der eidgenössischen Militärverwaltung besorgt und den Kantonalzeughäusern abgeliefert.
11. Laut § 2 des Bundesbeschusses vom 19. Juli 1867 haben die Kantone an die Eidgenossenschaft die für die Geschüze vorhandene Munition abzutreten.
Zur Ausführung dieser Bestimmung folgt vorerst die Übersicht der von den Kantonen noch

abzuliefernden Munition (in der Voraussetzung, daß sämtliche, laut Verordnung vom April 1864 für die frühere Transformation der 11

48-Batterien von den Kantonen zu stellende 68-Munition wirklich insgesamt vom Bunde bezogen worden sei).

Übersicht der abzugebenden Munition.

Kantone.	68-Munition.		128-Haubitzmunition.						
	68-Kugel- schüsse mit 48 Loth La- dung.	68 Büchsen- kartätschsch. mit 60 Loth Ladung.	128- Spreng- granaten.	128- Schrap- nells.	128-Brand- granaten.	128- Büchsenkar- tätschen.	Ladungen		
							à 40 Loth.	à 20 Loth.	
Zürich . . .	800	200	800	360	200	240	1100	1000	
Bern . . .	—	—	1200	540	300	360	1650	1500	
Freiburg . . .	1600	400	400	180	100	120	550	500	
Solothurn . . .	800	200	800	360	200	240	1100	1000	
Baselland . . .	1600	400	400	180	100	120	550	500	
Appenzell . . .	1600	400	400	180	100	120	550	500	
St. Gallen . . .	800	200	800	360	200	240	1100	1000	
Aargau . . .	2400	600	1200	540	300	360	1650	1500	
Thurgau . . .	1600	400	400	180	100	120	550	500	
Lessin . . .	1600	400	400	180	100	120	550	500	
Waadt . . .	1600	400	1600	720	400	480	2200	2000	
Neuenburg . . .	800	200	800	360	200	240	1100	1000	
Genf . . .	800	200	800	360	240	240	1100	1000	

Die Kantone haben die obenerwähnte Munition in folgendem Zustande dem Bunde zur Disposition zu stellen:

- 1) Die Kanonenkugeln ohne Spiegel und Blechkreuze.
- 2) Die Büchsenkartätschen tals quale oder wenigstens die leeren Büchsen, Treibspiegel und losen Kartätschschrote.
- 3) Die Granaten insgesamt in entladenum Zustande.
- 4) Das Pulver von deren Sprengladung herührend, von geschmolzenem Zeug befreit, ausgesiebt und in Pulversäcke verwahrt.
- 5) Die 68- und 128-Patronen tale quale sammt Spiegel und Patronensäckchen über das aquivalent an losem Pulver in 1 Ztr.-Säcke gefaßt und die entsprechende Anzahl von Patronensäckchen, je nach speziellem Vereinkommen.
- 6) Die der Schußzahl entsprechende Anzahl von Schlaggeröhrchen.

Die Tit. Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials wird sich mit den kantonalen Zeughausverwaltungen über den Ort und die Art und Weise der Ablieferungen obiger Eisenmunition, Patronen u. s. w. ins Einvernehmen setzen und die successive

und bestmögliche Liquidation dieser alten Bestände besorgen, um solche den Zeughäusern aus dem Wege zu schaffen.

12. Durch das Laboratorium in Thun werden dagegen für die 48-Batterien an Stelle der Raketebatterien folgende Quantitäten Munition an die Zeughäuser der Kantone Zürich, Bern und Aargau abgeliefert:

Je per Batterie:

1620 48-Perkussionsgranaten.

570 48-Schrapnells.

210 48-Büchsenkartätschen.

2400 48-Patronen à 40 Loth.

270 " à 12 "

3300 Reibschlagröhrchen,

samt den erforderlichen Vorrathsgündern, Bündschrauben und Vorsteckern.

Falls das Laden der Granaten in den respektiven Zeughäusern geschieht, so haben die Kantone hierzu die nötige Hülfeleistung und Lokalitäten unentgeltlich abzugeben.

Mit vollkommener Hochachtung:

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.